

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag. Hans-Georg Windhaber

GZ: StRH – 34290/08

BerichterstatteIn:

Betreff: Auflösung der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien und der Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 8010 Graz zur Übertragung der Prüfaufgaben der „First Level Control“ für Projektbeteiligungen der Stadt Graz und ihrer Dienststellen und Unternehmen im Rahmen von transnationalen und Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013

GRin Bergmann
 Graz, am
19.9.2013

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18. September 2008 wurde dem Stadtrechnungshof der Auftrag erteilt, die Prüfungsaufgaben der „First Level Control“ für Projektbeteiligungen der Stadt Graz sowie selbstständigen Einrichtungen und Unternehmungen im Mehrheitseigentum der Stadt Graz im Rahmen von transnationalen und Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013 zu übernehmen. Außerdem wurde im selben Beschluss der „Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien und der Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 8010 Graz zur Übertragung der Prüfaufgaben der „First Level Control“ für Projektbeteiligungen der Stadt Graz und ihrer Dienststellen und Unternehmen im Rahmen von transnationalen und Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013“ die Zustimmung erteilt. Die Vereinbarung wurde zum 13. Oktober 2008 geschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2009 (GZ: StRH – 34290/2008-41) wurde der Änderung des § 2 der gegenständlichen Vereinbarung zugestimmt, mit der eine Erweiterung des Zeichnungsberechtigten vereinbart wurde. Die Änderung trat nach Unterfertigung des Bürgermeisters und des verantwortlichen Vertreters des BKA in Kraft.

Prüfungsaufgaben, d.h. die sogenannte „First Level Control (FLC)“, sind bei Programmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ von den Mitgliedstaaten wahrzunehmen. Es ist von diesen ein geeignetes Prüfsystem einzurichten. Für Österreich sind die Zuständigkeiten für dieses Prüfsystem in Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 geregelt. Nach diesen Bestimmungen nimmt bei transnationalen Kooperationsprogrammen und EU-weiten Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013 das Bundeskanzleramt (BKA) die Funktion der „koordinierenden Prüfstelle“ wahr. Dieser koordinierenden Prüfstelle obliegt grundsätzlich auch die FLC für die (Teil-)Projekte von Projektpartnern, die nicht in die Prüfständigkeit eines Bundesministeriums oder eines Landes fallen, d.h. insbesondere von Gemeinden. Gemäß Art. 6 Abs. 4 können die Prüfbehörden Teilaufgaben weiter geben.

Als Vorteil für die Übernahme der FLC-Aufgaben durch den Stadtrechnungshof wurde im Gemeinderatsbericht angeführt, dass die Prüfungsabläufe unbürokratisch und auf kurzem Wege erfolgen können. Es ergäbe sich für die städtischen Abteilungen und Unternehmen, die sich an EU-Projekten beteiligen würden, ein Kostenvorteil, zumal seitens des Bundeskanzleramtes die Kosten eines beauftragten externen Prüfers auf die Projektpartner überwältigt würden. Seitens des Stadtrechnungshofs war geplant einen Spesenersatz zu verrechnen, der im jeweiligen Einzelfall mit den städtischen Abteilungen und Unternehmen zu vereinbaren waren.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Ausübung dieser Aufgabe kann nunmehr festgehalten werden, dass es zu keinem Bürokratieabbau kommen konnte, da die einschlägigen Bestimmungen einen großen bürokratischen Aufwand notwendig machen. Darüber hinaus wurden etwaige Kostenvorteile durch die Kosten des Stadtrechnungshofes und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der internen Verrechnung der „Spesenersätze“ wieder aufgehoben. Zusätzlich verlor die Stadt Graz durch die Bestimmung der Vereinbarung, wonach die Stadt Graz auf die Kofinanzierung des Prüfaufwandes aus Mitteln des EU-Strukturfonds verzichte (§ 3 Abs. 8), die Möglichkeit, für die Arbeit des Stadtrechnungshofes EU-Gelder zu lukrieren.

Mit der Vereinbarung wurden der Stadt Graz somit ohne Kostenersatz eine zusätzliche, gemäß Art 15a B-VG Vereinbarung dem Bund (BKA) übertragene, Aufgabe übertragen, für die die Stadt Graz alle Kosten sowie die Haftung für alle etwaig durch die Handlungen des Stadtrechnungshofes entstandenen Schäden zu tragen hat.

Derzeit ist der Stadtrechnungshof für zwei EU-Projekte (mit Namen „RURBANANCE“ und „CITY REGIONS“) als FLC des Projektpartners Stadt Graz tätig. Diese Tätigkeit wäre trotz Kündigung des Vertrages fortzuführen und abzuschließen. Durch eine Kündigung des Vertrages wäre sichergestellt, dass keine weitere FLC-Aufgabe an den Stadtrechnungshof übertragen werden kann.

Gemäß § 1 Absatz 3 der gegenständlichen Vereinbarung zwischen BKA und Stadt Graz kann diese Aufgabenübertragung von beiden Seiten jederzeit schriftlich widerrufen werden. Nach Rücksprache mit dem BKA wären bei einer Kündigung die bereits begonnenen Prüfungen zu Ende zu führen.

Aus den oben beschriebenen Gründen stellt der Kontrollausschuss den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen und beschließen:

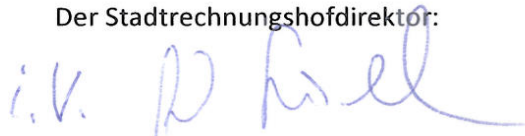
1. Der Stadtrechnungshof wird beauftragt, die laufende FLC Kontrolltätigkeit bis zum Ende der Projekte fortzuführen.
2. Die als Beilage angeschlossene Auflösung der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien und der Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, Rathaus, 8010 Graz zur Übertragung der Prüfaufgaben der „First Level Control“ für Projektbeteiligungen der Stadt Graz und ihrer Dienststellen und Unternehmen im Rahmen von transnationalen und Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds 2007-2013 wird die Zustimmung erteilt.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Ingeborg Bergmann

Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 17. und 24. Juni 2013 sowie am 10. September 2013.

Die Vorsitzende:



GRin Ingeborg Bergmann

Auflösung der Vereinbarung

zwischen

der Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

und

der Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathaus, 8010 Graz

**zur Übertragung der Prüfaufgaben der „First Level Control“ für Projektbeteiligungen der Stadt Graz
und ihrer Dienststellen und Unternehmen im Rahmen von transnationalen und
Netzwerkprogrammen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der EU-Strukturfonds
2007-2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilt Ihnen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2013 die Stadt Graz mit, dass die Stadt Graz die mit 13. Oktober 2008 geschlossene Vereinbarung (GZ: BKA-404.860/0026-IV/4/2008) und mit der am 14. Dezember 2009 durch Grazer Gemeinderat beschlossenen Ergänzung (GZ: BKA-404.860/0045-IV/4/2009 mit Stichtag 1. Oktober 2013) widerruft. Die Prüfungen der laufenden Projekte werden vom Stadtrechnungshof jedenfalls bis zum Ende der Projekte fortgeführt.

Für die Stadt Graz
Mag. Siegfried Nagl

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. September 2013
GZ: StRH – 34290/08

Angenommen in der Sitzung des Gemeinderates am